

S t a d t   E s s e n  
Stadtvermessungsamt

Begründung +  
zum Bebauungsplan

U-Bahn  
Westast - Innenstadt  
Nr. 15/69

- I.      Räumlicher Geltungsbereich
- II.     Allgemeines
- III.    Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV.    Kosten
- V.     Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom  
23. Juni 1960.

## I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15/69 ist durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die Huyssenallee - etwa ab Rolandstraße -, die Freiheit, die Hauptbahnhofunterführung, den Bahnhofsvorplatz mit der Hachestraße und der Hollestraße - etwa bis in Höhe der Post bzw. des Hauses der Technik - sowie den Bereich zwischen der Straße "Am Handelshof", der Kettwiger Straße, der Straße "Am Glockenspiel", der Rathenaustraße, dem Theaterplatz, dem II. Hagen, der Straße Am Waldthausenpark, der Lindenallee, der Straße "An der Reichsbank", der Hachestraße und der Hauptbahnhofunterführung zur Freiheit.

## II. Allgemeines

Der Rat der Stadt hat am 26. Juni 1963 den Bau eines ca. 3,7 km langen Unterpflasterstraßenbahnnetzes aus dem Raum Holsterhausen und südlicher Innenstadt zum Hauptbahnhof beschlossen.

Der dazu aufgestellte Bebauungsplan wurde am 22. Mai 1965 rechtsverbindlich. Die damalige Konzeption sah u.a. vor, daß die unterirdischen Strecken in der Hachestraße bzw. in der Hollestraße über Rampen wieder in das oberirdische Netz übergehen sollten. Der Ausbau dieser Streckenabschnitte (1. u. 2. Bauabschnitt) bis in den Bereich der Freiheit ist teilweise erfolgt bzw. ist weit in der Ausführung fortgeschritten.

Im Zusammenhang mit der Ausweitung des Streckennetzes hat der Rat der Stadt die Durchführung des 3. Bauabschnittes der U-Bahn bis zur Haltestellenanlage unter dem Wiener Platz beschlossen. Dadurch bedingt, ist eine Vergrößerung der unterirdischen Verkehrsanlagen im unteren Teil der Huyssenallee, im Bereich der Freiheit und der Bahnhofsunterführung sowie eine andere Tunnelführung in Richtung Porscheplatz und zum Wiener Platz erforderlich. Die Tunnelführungen vom Hauptbahnhof in Richtung Porscheplatz und vom Wiener Platz in Richtung Limbecker Platz/Berliner Platz werden in weiteren Planverfahren festgesetzt.

Der vorliegende Bebauungsplan weist die unterirdischen Bauwerke sowie die Ein- und Ausstiege auf dem Abschnitt zwischen

Rolandstraße und der Straße "Am Waldthausenpark" aus. Die wesentlichen Trassierungselemente, die höhen- und lagemäßige Vermaßung einschließlich der Abstände bzw. der Unterfahrungen von Gebäuden werden durch den Plan festgesetzt. An verschiedenen Stellen ist außerdem kenntlich gemacht, wo besondere Maßnahmen zwischen Terrain und U-Bahnbauwerk vorgesehen sind. Hier ist beabsichtigt, den über dem U-Bahntunnel befindlichen Raum nicht wieder zu verfüllen, sondern einer Sondernutzung zuzuführen; im Bereich der Huyssenallee z.B. soll eine Garagenanlage mit 3 Ebenen angelegt werden.

Der Bebauungsplan 15/69 enthält außer den U-Bahnbauwerken und der zugehörigen Angaben keine weiteren Festsetzungen. Lediglich die Verkehrsflächen wurden zur Verdeutlichung des Planes durch Flächenfärbung gekennzeichnet. Der Plan stellt daher für die geltenden Innenstadt-Bebauungspläne eine Ergänzung dar und hebt nur den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "U-Strab (Unterpfasterstraßenbahn)" auf, soweit sich die räumlichen Geltungsbereiche überdecken.

### III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes ist keine Bodenordnung erforderlich. Lediglich an zwei Stellen wird eine Inanspruchnahme von Grundstücksteilen notwendig. Im übrigen ist vorgesehen - soweit erforderlich - für Unterfahrungen von Grundstücken oder Gebäuden beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

### IV. Kosten

Die durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten betragen für

Grunderwerb:	500.000,-- DM
U-Bahn	78.000.000,-- DM
	<u>78.500.000,-- DM</u>

Die Kosten für den 1. u. 2. Bauabschnitt (Bereich: "Bebauungsplan "U-Strab - Unterpfasterstraßenbahn)" verringern sich durch die Aufgabe der Rampen in der Hachestraße und der Holle-

straße und der Änderungen im Bereich Rolandstraße/Gutenbergstraße um 4.100.000,-- DM.

V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15/69 gelten die früher getroffenen Festsetzungen als aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft die in dem Bebauungsplan "U-Strab (Unterpflasterstraßenbahn)" vom 24. Juni 1964 getroffenen Festsetzungen, soweit sich dessen räumlicher Geltungsbereich mit dem jetzigen Plan überdeckt.

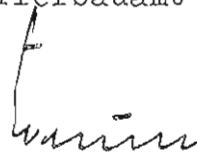
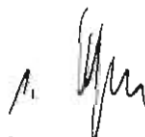
Essen, den 21. Mai 1969

Stadtplanungsamt

Amt für Bodenordnung

Tiefbauamt

i.A.



ST. OBERBAURAT  
~~Baudirektor~~

Oberliegenschaftsrat

Oberbaudirektor

Dez. für Stadterneuerung und  
Liegenschaftswesen

Baudezernat



Beigeordneter



Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 4. August 1969 bis 4. September 1969 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 5. September 1969



Der Oberstadtdirektor  
Im Auftrage

*Wester*

Verm. Oberamtmann

Gehört zur Vig. v. 25. 10. 1972  
Az. 541-125.4 (Essen 5519)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 15. Dez. 1972 bekanntgemacht worden.

Essen, den 18. Dezember 1972

Der Oberstadtdirektor

i. A.

*Wester*

srat

Städt. Vermessungsoberrat

